

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Betitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Der Kampf um die Arbeitsfreude.

I.

Mit allen Verzweigungen und Verästelungen des Seelenlebens hat sich die moderne Psychologie der letzten Jahre beschäftigt, nur die Erforschung des Seelenlebens der an Zahl stärksten Menschengruppe, der Arbeiterschaft, die Psychologie der industriellen Arbeit hat die zünftige Wissenschaft gekümmert. Erst in den letzten Jahren beginnt man, auch die seelischen Voraussetzungen der industriellen Arbeit zu untersuchen.

Es gilt auch auf diesem Gebiete zunächst festzustellen, ob das, was bisher gerade in sozialistischen Kreisen als überliefertes Gemeingut galt, der praktischen und wissenschaftlichen Untersuchung standhält, ob der Arbeiter noch immer, so wie etwa die englischen Textilfabriken in Engels' „Lage der arbeitenden Klassen“, ein der Freiheit des kleingewerblichen Betriebes beraubtes, um jegliche Arbeitsfreude betrogenes Anhängsel der Maschine ist, der Tag für Tag und Nacht für Nacht bis zur völligen Erschöpfung an der Maschine stehen muß; ein Mensch, der jegliche Menschenwürde im Schmutz der Fabrik verlieren muß. Von dem modernen Industriearbeiter auch heute noch dieses Bild eines beinahe völlig vertierten Industrieklaven zeichnen zu wollen, wäre gewiß völlig verfehlt. Aber ebenso falsch wäre es, ganz allgemein anzunehmen, daß mit der Verfeinerung der Produktionsmethoden, mit dem Arbeiterschutz, mit der infolge des Achtfundentages verlängerten Freizeit des Arbeiters bereits die Freude an der Arbeit in alle Winkel der Fabrik Eingang gehalten hätte. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Lehre vom Arbeiter und von der Arbeit, festzustellen, wieweit es der Arbeiterbewegung bereits gelungen ist, in das graue, düstergraue Alltagsleben des Industriearbeiters einige hellere Farben hineinzurefuschieren und so die Erfüllung jener vielleicht größten Aufgaben vorzubereiten, die sich die sozialistische Arbeiterbewegung gestellt hat: der volkreichsten Klasse der modernen Gesellschaft Glück und Freude zu bringen. . . .

Hendrik de Man, der belgische Sozialist, der seit dem Ende des Krieges in Amerika, Deutschland und der Schweiz lebt, hat als Lehrer an der vom preussischen Staat errichteten Akademie der Arbeit in Frankfurt am Main, in der Industriearbeiter und -angestellte zwei und drei Jahre lang zu Arbeiterfunktionären herangebildet werden, eine sehr lehrreiche Untersuchung gemacht: er hat 78 Hörer und Hörerinnen der Anstalt an Hand eines Fragebogens ihr Schicksal in der Fabrik, ihre Erfahrungen im Betriebe schildern lassen. Das Ergebnis dieser Umfrage — sowohl die Auszüge aus den Antworten der Arbeiter, wie die Schlüsse, die de Man aus ihnen zieht — teilt er in einem vor kurzem erschienenen Buche „Der Kampf um die Arbeitsfreude“ (DiETRICH, Jena 1927) mit.

Es sind Arbeiter und Arbeiterinnen aus allen Zweigen der deutschen Wirtschaft, vor allem aus der Metallindustrie und dem graphischen Gewerbe, aber auch aus dem Handel und vielen Industriegruppen, die ihr Leben im Betriebe oder im Bureau beschreiben und vor allem die Frage beantworten, ob ihnen ihre Berufsarbeit Freude macht, was sie in ihrem Alltagsleben als fördernd oder hemmend empfinden. Es sind jüngere und auch ältere Arbeiter, die auf längere Betriebs Erfahrungen zurückblicken und die in vielfach ausgedehnten und klaren Darstellungen das Leben in der Fabrik und ihre seelische Einstellung zur Arbeit schildern. Es ist wichtig — auch de Man verweist darauf — daß die 78 Hörer und Hörerinnen schon darum, weil sie ausgewählt worden sind, nicht den Durchschnitt, sondern in gewissem Sinne eine Elite der Arbeiterschaft darstellen, besonders feinfühlig, in geistiger Beziehung auch anspruchsvoller als viele ihrer

Kollegen sein mögen, aber das ist nur eine unbedeutende und nicht unwillkommene Fehlerquelle der Untersuchung; denn gerade dadurch werden sonst nur unbewußte oder nur der Tendenz nach vorhandene Erscheinungen viel deutlicher aufgezeigt.

De Man hat bei jeder Antwort festgestellt, ob der Arbeiter seine Arbeit bejaht oder verneint, ob sie ihm Freude bereitet oder nicht, oder ob Lust- und Unlustgefühle einander die Wage halten. 44 von de Mans Schülern, also mehr als die Hälfte, bejahen ihre Berufsarbeit, 15 — kaum ein Fünftel — empfinden Unlust über ihren Beruf, und bei 19 sind die Gefühle ihrer

erträglich macht als das Gefühl, daß die eigenen Arbeitskollegen Gegner, ja Feinde sind! Sollten die Unternehmer gerade aus diesem Teil der Antworten erkennen, wie unsinnig es auch von ihrem eigenen Standpunkte ist, Zwietracht in die Reihen der Arbeiter zu tragen und ihnen so das Leben in der Fabrik zu vergällen: was sie vielleicht an der Schmutzkonkurrenz von ein paar Verrätern verdienen mögen, das verlieren sie doppelt und dreifach infolge der Atmosphäre von Mißtrauen und Arbeitsunlust in der Werkstätte.

Aber darüber hinaus ist jede der Antworten — und darin sind sie zweifellos typische Antworten — geradezu ein Schrei nach Betriebsdemokratie. Die industrielle Arbeit muß vielfach mechanisiert, in kleine, an sich vielleicht uninteressante Verrichtungen zerlegt werden, die den einzelnen Arbeiter geistig nicht auszufüllen vermögen. Es wäre falsch, sich dort, wo die Entwicklung unausweichlich und im Interesse des technischen Fortschrittes gelegen ist, ihr entgegenzustellen. Aber das, was dem Arbeiter an Arbeitsfreude, an Anteilnahme am gesamten Produktionsprozeß, an Möglichkeit der Entfaltung geistiger Fähigkeit verlorengeht, das muß nicht nur im Interesse seiner Arbeitswürde, sondern um der Arbeit selbst willen ersetzt werden: es kann nicht ersetzt werden durch eine rückläufige Entwicklung der Technik und der Fabriksorganisation, sondern es kann nur wiedergegeben werden in einer andern, einer höheren Form: durch die Betriebsdemokratie. Sie ist gerade in der immer größer werdenden Fabrik — man denke nur an die geradezu märchenhafte Entwicklung in Deutschland — das einzige Mittel, die Arbeitsfreude zu steigern, dem Arbeiter gewissermaßen auf einer höheren Stufe die Möglichkeit zu geben, Selbstständigkeit, Initiative zu entfalten und sich — was immer eine wichtige Voraussetzung für die Freude an der Arbeit ist — nicht als Fremder, Ausgestoßener im Betriebe zu fühlen.

Zugleich ist die Betriebsdemokratie, weil sie unmittelbar und beinahe ohne Zwischenglieder wirkt, ein noch viel besserer Weg zur Selbsterziehung der Arbeiterschaft als die politische Demokratie. De Man — mit seinem ganzen Skeptizismus gegen die Arbeiterbewegung und die Arbeiter — drückt in seinem Buche zwei eingehende Berichte, eines Textilarbeiters und eines Buchdruckers, über ihre Betriebs Erfahrungen ab: ungeschminkt pessimistisch, wie sie sind, sollen sie alle Vorbehalte de Mans, die er in seinem Buche über „Psychologie des Sozialismus“ zu einer umfassenden Kritik am Marxismus zusammenfaßt, rechtfertigen und aus der Erfahrung der Fabrik bestätigen. Aber für den, der von vornherein weiß, daß die Arbeiter zumindest ebenso wie alle andern Bevölkerungsklassen vom Ungeist dieser Gesellschaftsordnung infiziert sein müssen — und wer darum als Sozialist diese kapitalistische Ordnung haßt, für den sind die Erfahrungen aus dem Arbeiteralltag nur ein weiterer Beweis dafür, welche große Aufgabe der Selbsterziehung der Arbeitermassen gestellt ist, wenn sie sich von den Schlacken der kapitalistischen Unkultur reinigen wollen. Nur die Freiheit, die die Betriebsdemokratie dem Arbeiter gewährt, kann ihn zur Überwindung aller Fehler der kapitalistischen Denkweise erziehen.

Freilich, wie überall, haben wir auch hier keine fertigen Utopien zu übernehmen. Die Betriebsdemokratie fällt den Arbeitern und den Gewerkschaften, die diesem neuesten Kampfziel der Arbeiterschaft Ausdruck verleihen und der organisatorische Boden für die Verwirklichung dieser Aufgabe sind, nicht kampfflos in den Schoß. Denn wenn auch die Betriebsdemokratie, indem sie dem Betrieb und seiner Produktion dient, auch

Die Tat.

Darum laßt uns alles wagen,
Nimmer rasten, nimmer ruhn,
Nur nicht dumpf, so gar nichts sagen.
Und so gar nicht woll'n und tun.
Nur nicht brütend hingegangen
Aengstlich in dem niedern Joch,
Denn das Sehnen und Verlangen
Und die Tat, sie blieb uns doch.

Karl Marx (1837).

Alltagsarbeit gegenüber gespalten. Es sind vor allem die ungelerten Arbeiter, die in ihrer Mehrzahl von ihrer Berufsarbeit unbefriedigt sind; bei den angelernten Arbeitern erlebt nur die Minderheit Freude an der Arbeit, während die gelerten Arbeiter in ihrer übergroßen Mehrheit Freude über ihre Berufsarbeit empfinden.

Schon aus dieser schematischen Auswertung der Untersuchungsergebnisse kann man feststellen, was jede einzelne Antwort bestätigt: daß nichts die Arbeitslust so sehr zu ertöten vermag, als mechanische geistlose Arbeit, die der Initiative, der Gestaltungskraft keinen Raum gibt und bei der der Arbeiter seine Geschicklichkeit seine Latkraft, seine Selbstständigkeit nicht entfalten kann. Ja sogar innerhalb eines Berufes, innerhalb eines Betriebes schwankt der Arbeiter nach der augenblicklichen Beschäftigung zwischen Freude und Unlust an seiner Arbeit. Je komplizierter, also je schwerer die Arbeit ist, desto größer die Freude an ihr!

II.

Freilich, es gibt noch außerdem eine Unmenge von fördernden und hemmenden Umständen, die für die seelische Einstellung des Arbeiters bestimmend sind. Und gerade da sind die Antworten der 78 Industriearbeiter und Angestellten geradezu eine Fundgrube von wichtigen Erfahrungen aus dem Leben des modernen Arbeiters. Man kann sich kaum vorstellen, daß irgendeine Lektüre für die Unternehmer nützlicher sein könnte als diese 78 Antworten. Auch die geringste Sorgfalt, die der Unternehmer oder der Betriebsleiter der Sauberkeit des Betriebes, der Hygiene, den Beleuchtungsverhältnissen zuwendet, steigert die Arbeitsfreude. Sauber und hell getünchte Wände: erhöhte Arbeitsfreude! Gesang während der Arbeitspausen: gesteigertes Zusammengehörigkeitsgefühl, Lust zur Arbeit!

Wie sehr beeinträchtigen schlechte Kameradschaft, politische und gewerkschaftliche Uneinigkeit die Arbeitsfreude! Immer wieder kehrt in den Schilderungen der Hinweis auf die Organisationsverhältnisse, auf gute oder schlechte Kameradschaft wieder: es gibt vielleicht nichts, was die Arbeit in einem Betriebe so un-

im Interesse sogar des Unternehmens selbst liegt, so weist sie doch über den Rahmen des kapitalistischen Betriebes hinaus, nicht nur, daß sich der Unternehmer das Gesetz seines Handelns nicht von den gesamtwirtschaftlich eingestellten Gewerkschaften vorschreiben läßt, nicht nur, daß im Kapitalismus jeder Unternehmer auf der Selbständigkeit seiner Entschlüsse beharrt, wehren sich die Unternehmer auch dagegen, daß die Arbeiter lernen, wie ein Betrieb geführt wird und sich so auf die Führung des Betriebes vorbereiten. Darum ist die Betriebsdemokratie ohne gewerkschaftlichen Kampf weder durchzusetzen noch zu behaupten. Wie die Arbeiter im kapitalistischen Betrieb einen ständigen Kampf um ihren Lebensstandard führen müssen, so müssen sie auch immer wieder um ihr demokratisches Recht im Betriebskampf. Denn der Kampf um die restlose Verwirklichung der Betriebsdemokratie ist letzten Endes der Kampf um die Sozialisierung der Betriebe. Und wie erst die Aufhebung des privatrechtlichen Eigentums volle Betriebsdemokratie ermöglichen und in jedem Arbeiter das Gefühl erzeugen wird, daß es sein, weil der Gesamtheit Werk ist, an dem er arbeitet, so wird erst eine sozialistische Gesellschaftsordnung die Schöpferin ungehemmter Arbeitsfreude sein. Erst eine Gesellschaftsordnung, die die Arbeitsfreude der Arbeiter nicht mehr durch die Furcht vor dem Elend der Arbeitslosigkeit, nicht mehr durch die Unterdrückung in der kapitalistischen Fabrik, nicht mehr durch die wirtschaftlichen Sorgen einer schlecht entlohnten Arbeiterschaft hemmt, wird die Würde der menschlichen Arbeit als eines Dienstes für die Gesamtheit voll entfalten.

Unsere statistischen Feststellungen

vom 28. April 1928.

914 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 102 031 nachgewiesen, darunter 11 935 Lehrlinge. Arbeitslos waren 18 047 oder 17,7% und krank 1920 oder 1,9%. Wie es im Bereiche der einzelnen Landesarbeitsämter steht, zeigt folgende Tabelle:

Landesarbeitsamt	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten				Von den Mitgliedern aus Spalte 3 sind		Lehrlinge	arbeitslos	krank
	Zahlstellen	Mitglieder	Zahlstellen	Mitglieder	gesamt	in %			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1. Ostpreußen ...	53	3813	1	928	550	1604	42,1	45	
2. Schlesien ...	85	10469	1	72	1631	3328	31,8	115	
3. Brandenburg ...	114	13100	4	201	1391	1316	10,0	365	
4. Pommern ...	65	4134	2	78	527	1118	27,1	72	
5. Nordmark ...	110	10165	3	48	1040	1572	15,5	183	
6. Niederachsen ...	87	6868	3	97	626	821	12,0	131	
7. Westfalen ...	28	3258	—	—	229	486	14,9	94	
8. Rheinland ...	24	4193	—	—	203	778	18,6	122	
9. Hessen ...	29	2568	4	1545	252	633	24,6	78	
10. Mitteldeutschl. ...	62	18866	—	—	2665	2537	13,4	233	
11. Sachsen ...	137	13057	4	105	1740	2046	15,7	164	
12. Bayern ...	78	6656	1	9	622	1229	18,5	157	
13. Süddeutschl. ...	39	4226	6	66	362	571	13,5	149	
Deutsches Reich zus.	911	101373	29	3149	11838	18039	17,8	1908	
14. Ausland ...	3	658	—	—	97	8	1,2	12	
Gesamtverband	914	102031	29	3149	11935	18047	17,7	1920	

Der gesamte Bestand beträgt:

- 1. Zahlstellen (Spalte 2 und 4) 943
- 2. Mitglieder (Spalte 3 und 5) 105 180
- 3. Lehrlinge (Spalte 3 und 5) 12 164

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 31. März hat sich die Arbeitslosenziffer von 29,3% auf 17,7%, die Krankenziffer von 2,0% auf 1,9% verringert.

Das Ergebnis vom 31. März stellt sich, nachdem noch 44 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 930 Zahlstellen mit zusammen 102 444 Mitgliedern, darunter 13 248 Lehrlinge, waren 30 283 Mitglieder arbeitslos und 2142 krank. — Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 26. Mai.

Lohnerhöhungen, Preiserhöhungen — das ewige Dilemma.

Der alte Grundsatz, daß auf Lohnerhöhungen stets Preiserhöhungen folgen müssen, scheint wieder in aller Form zum Durchbruch zu kommen. Dieser Grundsatz gehört in der bürgerlichen Gesellschaft zum wichtigsten Bestandteil wirtschaftlichen Denkens. Die unseligen Zeiten von 1914 bis 1924 werden die Hirne der Unternehmer noch lange befruchten. Man hat nämlich in dieser Periode gelernt, aus der Lohnbewegung ein Geschäft zu machen. Die Verhältnisse spielten sich dazumal in folgenden Formen ab: Einer Lohnerhöhung folgte eine Preiserhöhung bei den Produktionswerkstätten auf dem Fuße. Der Großhandel beziehungsweise die ersten Abnehmer übernahmen diese Erhöhung mit einem Extraaufschlag. Der Mittel- und Kleinhandel tat das gleiche. Zum Schluß hatten sich die Waren ganz wesentlich verteuert, und zwar weit über den Satz der erhöhten Löhne hinaus. Wenn der Gang der Dinge heute auch nicht mehr in dem Ausmaß erfolgt, so ist es aber heute nicht wesentlich anders. Das einzige Hemmnis bietet die in- und ausländische Konkurrenz, soweit noch welche vorhanden ist.

Ein besonderes Kapitel bietet in diesem Rahmen der Kohlenbergbau. Die Ruhrkohle soll eine Preiserhöhung erfahren. Der Hauptgrund hierfür wird in

der Lohnerhöhung der Bergarbeiter gesucht. Auch die Bergarbeiter verlangen eine Erhöhung ihrer Verdienste; auch sie wollen angesichts des immer teurer werdenden Lebensbedarfs für ihre harte Arbeit einen höheren Lohn. Die Bewegung endete mit einem Schiedsspruch, der den Bergarbeitern eine durchschnittliche Erhöhung ihrer Löhne von 8% brachte. Der Reichsarbeitsminister hat den Schiedsspruch für verbindlich erklärt. Der Widerstand der Unternehmer war eigentlich gering. Sie haben auch nicht falsch spekuliert, wenn sie annahmen, daß diese Lohnbewegung der Bergarbeiter den Anlaß gebe, das Eis zu brechen und für Kohlenpreiserhöhungen die Bahn frei zu machen. Der Reichskohlenrat hat dem Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat die Ermächtigung erteilt, eine Preiserhöhung in der Weise einzutreten zu lassen, daß für den Gesamtabsatz je Tonne ein Mehrerlös von 1 M erzielt wird. Man hat bei der Berechnung das Ergebnis vom Monat März zugrunde gelegt, wo insgesamt 7,26 Millionen Tonnen Ruhrkohle abgesetzt wurden. Die Kohlenkonumenten müssen also allmonatlich eine Preiserhöhung von 7 Millionen Mark tragen. Nun ist es aber unmöglich, diesen Mehrertrag auf den gesamten Absatz umzulegen. In Frage kommt nur das sogenannte unbestrittene Gebiet. Bestrittene Gebiete nennt man diejenigen, wo die deutsche Kohle mit der ausländischen in Konkurrenz steht. Das ist vor allem der Auslandsabatz und hierzulande Gegenden wie die Küstengebiete, wo namentlich die englische Kohle vordringen vermag. Somit muß die gesamte Erhöhung allein von dem unbestrittenen Gebiet getragen werden. Hier ergibt sich eine Kohlenpreiserhöhung von durchschnittlich 13%. Teilweise geht sie über 20% hinaus. Das unbestrittene Gebiet macht ungefähr 40% des Gesamtabsatzes aus.

Diese Kohlenpreiserhöhung soll dazu dienen, die finanzielle Mehrbelastung der Zechen durch die Lohnerhöhung auszugleichen. Man berechnet die Mehrausgaben an Löhnen mit 75 M je Tonne absetzbare Kohle. Der Reichskohlenrat glaubte die Anträge des Kohlenyndikats auch deshalb nicht ablehnen zu können, weil das sogenannte Schmalenbach-Guthaben zu der Feststellung gekommen war, daß für Abschreibungen und die sogenannten Vergleichshäden mehr Mittel als bisher bereitgestellt werden müßten. Wir haben uns leider zu sehr angewöhnt, indermähig zu denken. Wir versuchen, eine gewisse Reflexion aufzustellen, um mit ihr Wirtschaftsprüfer und Schwankungen erfassen zu können. Was im allgemeinen Leben der Jünger ist, ist für die Industrie die Frage der Selbstkosten. Es ist den Bergbauunternehmern natürlich sehr angenehm gewesen, von einer außerhalb ihrer Reihen stehenden Kommission bestätigt zu erhalten, daß der Ruhrbergbau unrentabel arbeitet. Die Schmalenbachkommission hat bereits vor der Lohnerhöhung der Bergarbeiter einen Verlust von 27 M je Tonne errechnet. Der Genosse Dr. Waade, der der Schmalenbachkommission angehört, hat ein Sondergutachten erstattet. Aber auch er kommt nur zu einem verhältnismäßig kleinen Gewinn von 58 M je Absatztonne. Es ist außerordentlich schwer, von außerhalb genaue Kalkulation über die Selbstkosten abzugeben. Und man sollte sich in Zukunft hüten, sich weiterhin auf dieses Glatteis locken zu lassen.

Sowohl die Untersuchungskommission als auch der Reichskohlenrat haben durch ihre Gutachten und Entscheidungen den Grundsatz bekräftigt, daß die Industrie ihre Reinvestitionen und Ergänzungen aus laufenden Mitteln muß erfüllen können. Das ist außerordentlich bedenklich. Früher mußte in solchen Fällen der Anleihebeweg beschränkt werden. Heute ist es allgemeiner Grundsatz, gewaltige Summen aus dem Volkseinkommen zur Erzeugung von Produktionsmitteln zu verwenden. Das ist die Selbstfinanzierung der Industrie.

Die deutsche Wirtschaft muß mit der gegebenen Tatsache rechnen, daß einer der wichtigsten Grundstoffe der Wirtschaft, die Steinkohle, verteuert worden ist. Welche Folgen diese Kohlenpreiserhöhung nach sich zieht, ist noch nicht zu sehen. Schon meldet sich die Schwereisenindustrie und verlangt höhere Preise für Eisen. Die Eisenindustrie weist darauf hin, daß sie rund 28 Millionen Tonnen Kohlen jährlich verbraucht, durch erhöhte Kohlenpreise mithin eine Erhöhung der Unkosten um rund 28 Millionen Mark erfährt. Wie liegen hier die Dinge? Kohlenbergbau und Schwereisenindustrie sind betrieblich und organisch eng miteinander verbunden. Die Besitzer sind bei beiden zum allergrößten Teil dieselben. Die Kohlenpreiserhöhung soll von den Konumenten des unbestrittenen Gebietes in voller Höhe getragen werden. Somit stellt sich der Vorstoß der Schwereisenindustrie als ein starker Bluff heraus. Doch wie dem auch sei. Wenn auch noch eine Eisenpreiserhöhung in Kraft tritt, dann wird sich die Preiserhöhungswelle mit derartiger Wucht in Bewegung setzen, daß an ein Aufhalten kaum zu denken ist.

Die deutsche Wirtschaft bewegt sich unaufhörlich in einem gewissen Dilemma: auf Lohnerhöhungen müssen Preiserhöhungen folgen. Andere Länder, wir verweisen hier nur auf das Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika, haben längst den Beweis geliefert, daß es auch anders geht und Lohnerhöhungen nicht notwendigerweise zu Preiserhöhungen zu führen brauchen. Es ist nur ein gewisses Maß von Organisationsfähigkeit, von wahrer Wirtschaftsführung notwendig, um die Produktionskosten anderweitig zu senken und die durch die Lohnerhöhungen erreichte Konsumstärkung fruchtbringend auf die gesamte Wirtschaft wirken zu lassen. Hier scheint ein Mangel vorzuliegen.

Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für die Provinz Brandenburg. Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 7. Mai 1928 III B 3584/223 Tar. ist der am 12. Januar 1928 abgeschlossene Bezirks-, Lohn- und Arbeitsvertrag nebst Anhang 1 und 2 mit Wirkung ab 1. April 1928 für Allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit umfaßt die Berufsgruppen, wie dies im Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe festgelegt ist. Der räumliche Geltungsbereich

der allgemeinen Verbindlichkeit umfaßt die Provinz Brandenburg (ausgeschlossen die Vertragsgebiete der Stadtgemeinde Berlin nebst Vororten) sowie die Kreise Meseritz, Schwerin a. d. Warthe und Hoyerwerda. Die allgemeine Verbindlichkeit des Lohn- und Arbeitsvertrages vom 30. September 1926 tritt mit seinem Ablauf außer Kraft. Die Allgemeinverbindlichkeit ist eingetragen am 9. Mai 1928 auf Blatt 8121 laufende Nr. 11 des Tarifregisters.

Berichte aus den Zahlstellen.

Aachaffenburg. Am 6. Mai hielten wir unsere Generalversammlung in Burgstadt am Main ab. Anwesend waren 25 Kameraden aus dem oberen Teil des Zahlstellengebietes. Kamerad Bollmann eröffnete die Versammlung, die eine umfangreiche Tagesordnung zu erledigen hatte. Kamerad Keil erstattete den Kassenbericht. Nach Bekanntgabe der Abrechnung sowie nach Erläuterung der einzelnen Posten wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. In seinen Ausführungen befaßte sich Kamerad Keil mit der Beitragsfrage. Kamerad Keil konnte nachweisen, daß die Beiträge, die auf Grund unserer Satzungen sowie auf Grund von Verbandsratsbeschlüssen erhoben werden, notwendig sind, um der Organisation die nötige Kraft zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen. Der Gauleiter, Kamerad Maul, ging ebenfalls auf diese Frage ein und hob hervor, daß die Summen, die die Organisation aufzuwenden habe, für Unterstützungszwecke jeglicher Art sowie bei Streiks und Lohnbewegungen, außerordentlich notwendig seien. Die Kameraden sollten bedenken, daß die Beiträge ihnen wieder restlos zugute kommen. Nach den Ausführungen des Gauleiters gab es noch eine kurze Aussprache, die sich in zustimmendem Sinne bewegte. Der Gauleiter, Kamerad Maul, referierte hierauf über die bezirklichen Verhandlungen sowie über die Spezialverhandlungen, die im Bereich der Mainstaufen statgefunden haben. Das Ergebnis der Verhandlungen sowie die Lohnerhöhungen wurden bekanntgegeben. Kamerad Keil ging hierauf auf die örtlichen Verhältnisse ein und hob hervor, daß die Löhne bei den Kanalisationsarbeiten um einige Pfennige geringer seien als im übrigen Gebiet. Es müsse dahin gewirkt werden, daß demnächst die Löhne entsprechend erhöht würden. Im Punkt Verschiedenes wurde das Ergebnis der Agitationsversammlung bekanntgegeben. Im oberen Maingebiet gelang es, 10 neue Mitglieder für den Verband zu gewinnen. Seit Februar 1928 hat sich die Zahl der organisierten Zimmerer im Gebiet Miltenberg verdoppelt. Daß gerade hier die Organisation notwendig ist, beweisen die niedrigen Löhne, die hier gezahlt werden. Die Unternehmer in Miltenberg am Main zahlen nur 89 M Stundenlohn, obgleich im Tarifvertrag 1,08 M vorgesehen sind. Die dortigen Unternehmer wurden verschiedentlich zu Verhandlungen geladen; sie zogen es aber immer vor, fern zu bleiben. Es wurde bekanntgegeben, daß die Organisationsleitung ein Schreiben an die Unternehmer gerichtet habe mit der Aufforderung, daß sie am 9. Mai zu Verhandlungen erscheinen müssen. Es wurde beschlossen, in den Streik zu treten, wenn die Unternehmer unsere Forderungen sowie die Tariflöhne nicht anerkennen. Die Unternehmer erschienen an dem Verhandlungstag und waren bereit, eine Regelung der Löhne vorzunehmen. Die Verhandlungen fanden in Miltenberg statt. Außer den Mitgliedern des Zahlstellenvorstandes nahmen noch 12 Kameraden von Burgstadt sowie der Gauleiter, Kamerad Maul, an den Verhandlungen teil. Kamerad Maul setzte den Unternehmern die Notwendigkeit einer Erhöhung der Löhne sowie die Anerkennung des Tarifvertrages auseinander. Nach eingehender Diskussion und langer Debatte stimmten die Unternehmer unseren Vorschlägen zu. Der Stundenlohn soll sofort von 80 M auf 90 M erhöht werden; ab 14. Mai soll 1 M, ab 1. Juli der Tariflohn gezahlt werden. Obwohl die Kameraden das Verhandlungsergebnis nicht restlos befriedigte, stimmten sie der Vereinbarung zu. Es ist Pflicht der Kameraden, restlos für die Organisation zu werben, denn ohne Verband wären die Löhne in unserm Gebiet noch viel niedriger. Das Ergebnis der Verhandlung sollte den Kameraden zu denken geben, daß nur durch Einigkeit Erfolge erzielt werden können. Nur eine starke Organisation ist in der Lage, menschenwürdige Löhne zu erringen und den kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse zu fördern.

Grevesmühlen. In der am 1. Mai abgehaltenen Mitgliederversammlung begrüßte Kamerad Schmidt zunächst die zahlreich erschienenen Kameraden und weist auf die Bedeutung des 1. Mai hin. In diesem Jahr sei der Mai ein Kampfmonat. Jeder Kamerad müsse am 20. Mai von seinem Wahlrecht Gebrauch machen. Alsdann verliest Kamerad Radlow den Kassenbericht; unser Lokalkassenbestand beträgt 367 M. Auf Antrag wird dem Kassierer Entlastung erteilt. Ueber die Lohnverhandlungen berichtet Kamerad Schmidt. Der Lohn ist ab 12. April d. J. um 4%, auf 95 M pro Stunde einschließlich Geschirraed, erhöht worden. Zur Ausarbeitung des Programms für unser 40jähriges Stiftungsfest wurden 5 Kameraden bestimmt. Den Mitbestimmern unserer Zahlstelle soll außer der Urkunde ein kleines Geldgeschenk überreicht werden. An Stelle des Kameraden Schmidt als erster Vorsitzender, der diesen Posten infolge Ueberlastung mit gewerkschaftlichen Arbeiten niederlegen muß, wird Kamerad Scharnweber gewählt. Kamerad Manja spricht über das Bau- und Platzdelegiertenwesen; er weist darauf hin, wie notwendig es ist, daß an jedem Bau Delegierte gewählt werden. Auch werden die Vorschriften gegen die Unfallverhütung viel zu wenig von den Kameraden beachtet. Dem Wunsche des Kameraden Manja, für jeden Bau einen Platzdelegierten zu wählen, wird entsprochen. Der Bauvereinschaft „Selbsthilfe“ werden 200 M Darlehen bewilligt; alsdann wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Baugewerbliches.

Ausbildungskurse für Baukontrolleure. Auf Anregung der Gewerkschaften hat im Februar d. J. der preussische Landtag das Staatsministerium ersucht, Kurse für die weitere Ausbildung der Baukontrolleure einzurichten. Der Wohlfahrtsminister bemüht sich jetzt, dem Wunsche des Landtages durch den nachstehenden,

an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß Rechnung zu fragen.

Berlin, 13. April 1928.

Unter dem 15. April 1907 — III. B. 8. 128 — hat der Minister der öffentlichen Arbeiten im Hinblick auf die zuweilen mangelhafte technische Vorbereitung von Hilfsbeamten der Baupolizei, die mit der örtlichen Bewachung von Bauausführungen betraut sind, ersucht, auf eine Weiterbildung der Betroffenen durch Unterrichtskurse hinzuwirken.

Es erscheint angebracht, die infolge dieses Erlasses aufgenommenen, mit Beginn des Krieges wieder eingeschlagenen Bestrebungen, die sich nach den Berichten der Herren Regierungspräsidenten vielerorts als notwendig erwiesen hatten und bewährt haben, wieder aufzunehmen; insbesondere darf erwartet werden, daß solche Kurse dazu beitragen werden, die Unfallverhütungsmassnahmen im Baugewerbe zu vervollkommen. Zu den damaligen Hilfsbeamten der Baupolizei, den technischen Baukontrolleuren, sind die Baukontrolleure aus dem Arbeiterstande getreten; sie werden in diesen Kurzen besonders zu berücksichtigen sein. Der Landtag hat durch Annahme eines Entschließungsantrages das Staatsministerium um die Weiterbildung der Baukontrolleure ausdrücklich ersucht.

Ich erlaube, einer solchen Einrichtung, soweit tunlich, wieder näherzutreten und behalte mir weitere Anregungen dazu vor.

Die Weiterbildung der Baukontrolleure ist als Angelegenheit sächlicher Polizeikosten zu betrachten, bei denen die Bereitstellung staatlicher Mittel nicht in Frage kommt.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt.
II. 8 Nr. 500/28. gez.: Hirkfelder.

Es wäre besser gewesen, der Minister hätte in dem Erlaß sofort über Art und Umfang der Kurse genaue Anweisungen gegeben, anstatt sich nur weitere Anregungen vorzubehalten. Jetzt wird wahrscheinlich der Erlaß des Ministers von einer Anzahl Regierungspräsidenten den Gemeinden zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen, sinngemäß zu verfahren. Auf diese Weise wird der durch den Entschließungsantrag des Landtages beabsichtigte Zweck kaum erreicht werden. Es darf nicht jeder Gemeinde überlassen bleiben, die Weiterbildung ihrer Baupolizeiorgane nach Gutdünken vorzunehmen oder vielleicht gar davon Abstand zu nehmen, weil sie eine weitere Ausbildung dieser Personen für nicht erforderlich erachtet. Wenn die Kurse Erfolg haben sollen, müssen sie für den Bereich eines Regierungsbezirkes abgehalten werden. Auch muß für geeignete Lehrkräfte gesorgt werden. Nur so dürfen die Teilnehmer Gelegenheit haben, ihr Wissen zu bereichern, durch gemeinsame Besprechung dienstlicher Angelegenheiten die Verhältnisse in andern Orten kennenzulernen und daraus für die eigene Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Bei einem solchen Vorgehen werden auch die Kosten für die einzelnen Gemeinden sehr gering sein.

Wie die angeordnete Weiterbildung der Baukontrolleure durchgeführt werden wird, muß vorerst abgewartet werden. Wir werden aber darauf achten, ob die nachgeordneten Behörden den Anregungen des Wohlfahrtsministers nachkommen. Die bisherigen Erlasse des Ministers auf Einstellung von Baukontrolleuren sind nicht immer von den nachgeordneten Stellen strikte durchgeführt worden. Es ist daher anzunehmen, daß auch der Weiterbildung der Baukontrolleure nicht das erforderliche Interesse entgegengebracht wird.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die erste Bundeschule des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund beginnt demnächst in Bernau bei Berlin mit dem Bau seiner ersten Bundeschule. Diese Schule gibt den Kurzen der dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften eine Heimstätte. Es handelt sich vornehmlich um Einführungskurse von vierwöchiger Dauer für die ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter sowie für Betriebsräte. Einige Hauptdisziplinen (Volkswirtschaft, Arbeitsrecht, Sozialpolitik, Gewerkschaftswesen) werden von hauptamtlichen, in der Schule wohnenden Lehrern unterrichtet. Die aus den Besonderheiten der Berufe, der Betriebe, erwachsenden Materien behandeln als Gastlehrer hauptsächlich Mitglieder der Vorstände der einzelnen Gewerkschaften. Weiter ist an die Belehrung über Berufsgefahren, Berufskrankheiten und Unfallschutz gedacht. Der Betriebswirtschaftslehre, wie überhaupt den technischen und sozialen Lebensfragen des Betriebes wird besonderer Wert zugewendet werden. Fortgeschrittenenkurse von längerer Dauer in Form von Speziallehrgängen, in denen die Schüler sich für bestimmte Aufgabengebiete gründlicher vorbereiten können, sind gleichfalls in Aussicht genommen.

Die Schule ist ein Internat und kann 120 Personen aufnehmen. Die Besucher der Schule wohnen und arbeiten in einfachen, aber wohllich und harmonisch eingerichteten Einzelzimmern für je zwei Personen. Die Kosten für den Aufenthalt tragen die entfernenden Verbände, die außerdem noch erheblich Mittel für Reisekosten, Büchergeld und Abgeltung für den Arbeitsausfall aufbringen. Die Schule hat das Ziel, die Funktionäre für die Tätigkeit in der gewerkschaftlichen Organisation und für die Mitarbeit in den Körperschaften der staatlichen und kommunalen sowie den Institutionen der sozialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung zu schulen. Frei von der täglichen Arbeit, fern ihrer engen, licht- und luftlosen Behausungen in den Arbeiterquartieren der Großstädte, sollen die Besucher die Schulwochen zugleich als Erholung empfinden. Die Schule will in ihrer Raumgestaltung den Schülern einen Eindruck erstrebenswerter Wohnkultur vermitteln. Es sind darum außer den Räumen für den Lehrbetrieb, die den modernsten Erfordernissen einer Erwachsenenbildung gerecht werden, weitere Räumlichkeiten für die Geselligkeit und für das Gemeinschaftsleben vorgesehen, um der Pflege der menschlichen Beziehungen zu dienen. Eine Aula für Festlichkeiten und Feiern, reichhaltige Sportanlagen, Einrichtungen für Körperpflege und Körperhygiene sowie die erforderlichen Nebenräume für Wirtschaft, Verwaltung und anderes ergänzen die Schulanlage.

Die Schule ist landschaftlich reizvoll inmitten einer Waldlichtung am Waldweg Schönw-Lanke (nahe der Chaussee Bernau-Wandlitz) etwa 4 Kilometer vom Bahnhof Bernau

entfernt gelegen. Die Stadt hat in großzügiger Weise das Gelände zur Verfügung gestellt, und sich bereit erklärt, das sogenannte Versorgungsnetz (Gas, Wasser, Strom, Kanalisation) bis zum Standort der Schule auszubauen. Die Bundeschule ist nicht nur eine innergewerkschaftliche Angelegenheit. Die Wochen, die die aus den Betrieben kommenden Arbeiter in dieser modernen Heimchule verbringen, sind gedacht als ein unter großen Gesichtspunkten unternommener Versuch zu praktischer Gestaltung von Freizeiten inmitten des beruflichen Lebens für eine Schicht der Bevölkerung, denen solche Möglichkeiten der Sammlung, der Schulung, der körperlichen und geistigen Erfrischung fehlen. Sie wird zusammen mit der zweiten Bundeschule, die im nächsten Jahr errichtet werden soll, eine der wichtigsten Stützen der Arbeiterbildung und schon dadurch in dem gesamten System unseres öffentlichen und freien Bildungswesens mit der Zeit ein bedeutsamer Faktor werden. Denn das Problem der Arbeiterbildung ist der Sache nach das Kernproblem der Volksbildung; seine Lösung ist eine nationale Aufgabe, die der heutigen Generation gestellt ist.

Zurzeit sind die Beratungen über die endgültige Ausführung im Gange, mit dem Bau wird in wenigen Wochen begonnen werden.

Sozialpolitisches.

Das Märchen von den niedrigen Gewinnen. Die Behauptung, daß Deutschland 1927 lediglich eine Mengenkonjunktur gehabt habe, wird immer mehr zu einem Märchen. Die nach und nach bekanntgewordenen Unterlagen besagen doch etwas wesentlich anderes. Leider sind die Einblicke in das innere Getriebe der Unternehmungen schlecht möglich, so daß man sich ein wahres Bild von den Gewinnen der Unternehmungen schlecht zu machen vermag. Gewiß sind die Aktiengesellschaften zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet. Bilanzverschleierungen sind aber zu einer Wissenschaft geworden. Wurde doch selbst im Enqueteauschuß von prominenten Leuten erklärt, daß man manchmal Mühe habe, die Gewinne unterzubringen. Die Dividendenausschüttungen spiegeln die wirkliche Rentabilität der Industrie nicht wider. Der Aktionär wird im Leben der Aktiengesellschaften immer mehr zu einer Nebenfigur. Man schüttet weniger Dividende aus, um die Unternehmungen innerlich zu kräftigen. Aber auch in den Dividendensteigerungen zeigt es sich, daß die Behauptung, die Konjunktur des vergangenen Geschäftsjahres sei lediglich in der Erhöhung der Produktmenge zum Ausdruck gekommen, nicht zutrifft. Das „B. Z.“ hat 510 Aktiengesellschaften untersucht, die ihr Geschäftsjahr am 31. Dezember 1927 schließen. Diese Aktiengesellschaften wiesen ein Aktienkapital von 930 Millionen Mark auf. Im Jahre 1927 wurde ein Rohgewinn von 19,1 % und nach Abzug aller Unkosten und Abschreibungen ein Reingewinn von 9,1 % erzielt. Dieser Reingewinn ermöglichte eine Dividende von durchschnittlich 7,2 % oder im ganzen 67,2 Millionen Mark. Inwieweit die Rentabilität gesteigert werden konnte, zeigt eine Gegenüberstellung zum letzten Geschäftsjahr. Danach stieg der Rohgewinn von 11,3 auf 19,1 %, der Reingewinn von 6,2 auf 9,1 % und die Dividende von 4,6 auf 7,2 %. Man bedenke, daß die gewaltigen Aufwendungen, die zur Verbesserung der Betriebe gemacht wurden, zum größten Teil aus laufenden Mitteln bezahlt wurden. Es ist also an der Zeit, mit dem Märchen von der „Mengenkonjunktur“ aufzuräumen. Denn damit lockt man keinen Hund mehr hinter dem Ofen hervor.

Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Besserung der Arbeitsmarktlage hat, wie amlich mitgeteilt wird, in der zweiten Hälfte des Monats April weitere Fortschritte gemacht. Wenn auch die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung nicht ganz so stark abgenommen hat wie in den vorhergehenden 14 Tagen, so sank sie doch von 844 800 am 15. April auf 729 300 am 30. April, also um rund 115 500 oder um 13,7 %. Dieser Rückgang entfällt mit 113 200 fast ausschließlich auf die Männer, während sich die Zahl der unterstützten Frauen nur um 2300 (gleich 1,5 %) verringerte. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenunterstützung, die bisher nur langsam zurückgegangen ist, weist diesmal einen erheblich stärkeren Rückgang auf. Sie sank in der Berichtszeit von rund 182 000 auf 162 000 oder um 11 %. Die Zahl der Notstandsarbeiter ist in der zweiten Hälfte des Monats April wiederum gestiegen, und zwar um 2,9 %. Sie betrug am 30. April rund 90 000. Davon waren vorher in der Arbeitslosenversicherung 69 500, in der Krisenunterstützung 20 700. Auf 100 Unterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung entfielen somit 9,5 %, auf 100 Hauptunterstützungsempfänger in der Krisenunterstützung 12,8 % Notstandsarbeiter. Das Tempo im Rückgang der Arbeitslosigkeit hat sich verlangsamt, aber das ist begründlich, da die landwirtschaftlichen Arbeiter zur Zeit bereits voll in Angriff genommen sind. Verhältnismäßig kräftig ist trotzdem noch immer die Abnahme der Arbeitslosenziffern in den landwirtschaftlichen Gebieten wie Schlesien und Pommern. Eine Zunahme der Hauptunterstützungsempfänger ist in Westfalen festzustellen, was wohl hauptsächlich auf die Schwierigkeiten in der Textilindustrie zurückgeführt werden muß; doch erlaubt diese Zunahme der Arbeitslosenziffer noch keinerlei Schluß auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes. Jedenfalls läßt sich feststellen, daß in der Zeit von Mitte bis Ende April rund 200 000 Hauptunterstützungsempfänger weniger vorhanden sind als in der gleichen Zeit des Vorjahres, und zwar etwa 130 000 weniger in der Arbeitslosenversicherung und etwa 60 000 bis 70 000 weniger in der Krisenfürsorge.

Arbeitsgerichtliches.

Eine Lohnklage über 50 000 M gewonnen. Die Firma Siemens-Bauunion führt in Eimerich (Irland) größere Bauaufträge aus, für die sie eine Anzahl Kameraden von Berlin und aus dem Reich einstellte. Mit diesen schloß die Firma am 12. Oktober 1925 einen bis 1. November 1927 laufenden Arbeitsvertrag, der den Wochenlohn auf 89 und für Postengestellten auf 100 Schilling festsetzt. Weitere Zulagen unterlagen der freien Vereinbarung. Davon haben die Kameraden, als sie die Verhält-

nisse in Irland kannten, Gebrauch gemacht und höhere Löhne und Herabsetzung der Arbeitszeit gefordert. Am 5. Dezember 1925 wurde vereinbart, daß der Wochenlohn für Gesellen von 90 auf 100 Schilling, für Postengestellten von 100 auf 110 Schilling erhöht und die Arbeitszeit von 54 auf 50 Stunden herabgesetzt wurde. Eine Klausel des Vertrages sagt, falls besondere Gründe vorliegen, kann die Firma das Dienstverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

Zu den Bedingungen des Vertrages haben die Kameraden bis September 1926 gearbeitet; dann hat die Firma das Dienstverhältnis widerrechtlich aus folgenden Gründen gelöst: Durch Schreiben vom 28. August 1926 teilte die Firma den Kameraden mit, daß sie den vertraglichen Lohn zum 30. September kündige und von da ab 10 Schilling wöchentlich weniger zahle. — Wörtlich heißt es dann in dem Schreiben: „Im übrigen sind wir bereit, Sie wie bisher zu beschäftigen.“ — Die Lohnherabsetzung wurde begründet mit der andauernd schlechten Wirtschaftslage in Deutschland. (!)

Die Kameraden waren mit der Lohnherabsetzung nicht einverstanden, sie beriefen sich auf ihren Vertrag und verlangten den vertragsmäßigen Lohn; aber die Firma war nicht zur Erfüllung des Vertrages zu bewegen. Sie erklärte die Kameraden für entlassen und drohte, sie durch die Polizei abzutransportieren, falls sie nicht freiwillig Irland verlassen. Am 27. September 1926 trafen die Kameraden die Rückfahrt nach Berlin an. Hier klagten sie, vertreten durch den Vorstand unserer Zahlstelle beim Gewerbegericht gegen die Firma Siemens-Bauunion auf Erfüllung des bis 1. November 1927 laufenden Arbeitsvertrages und Lohnzahlung vorläufig bis 31. Oktober 1926. Die Kammer 5 wies die Klage ab mit der Begründung, die fristgemäße Kündigung des Lohnes, die ja die Hauptsache im Vertrage sei, sei gleichbedeutend mit der Kündigung des ganzen Vertrages. Wegen dieses Fehlurteil wurde Berufung beim Landgericht eingelegt. Am 20. Oktober 1927 hat das Landgericht für Recht erkannt: 1. Auf die Berufung der Berufungskläger wird das am 11. November 1926 verkündete Urteil des Gewerbegerichts der Stadtgemeinde Berlin, Kammer 5, abgeändert. 2. Die Ansprüche der Berufungskläger werden dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Den Entscheidungsgründen entnehmen wir folgendes: Der Berufung war der Erfolg nicht zu versagen. Nach dem Inhalt der Dienstverträge der Kläger mit der Beklagten erscheint es schon fraglich, ob die Beklagte mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 122 G.D. eine einmonatliche Kündigungsfrist bei dem auf 2 Jahre abgeschlossenen Arbeitsvertrag für sich in Anspruch nehmen kann. Wenn auch die Beklagte mit dem Schreiben vom 27. Mai 1926 den Klägern ebenfalls ein monatliches Kündigungsrecht, und zwar ganz allgemein, zubilligt, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Kläger durch ihr Schweigen und die Fortsetzung der Arbeit zu erkennen gegeben haben, daß sie mit dem Inhalt des Briefes einverstanden waren. Dieser Annahme steht auch entgegen, daß die Beklagte eine schriftliche Bestätigung des Einverständnisses mit dem Inhalt ihres Schreibens vom 27. Mai 1926 von den Klägern erfordert hatte, diese jedoch nicht erfolgt ist.

Die Beklagte durfte aber eine Herabsetzung des Lohnes mit Rücksicht auf das mit den Klägern am 5. Dezember 1925 getroffene Abkommen nicht vornehmen. Danach waren die Kläger verpflichtet, für ein Jahr keine Lohnherabsetzung zu fordern. Daraus folgt, daß auch die Beklagte vor Ablauf eines Jahres den Lohn nicht herabsetzen durfte. Dieses Abkommen konnte nicht nur einseitig die Kläger binden, ohne daß die Beklagte eine entsprechende Verpflichtung einging. Das Abkommen hatte Geltung für beide Teile, so daß die Beklagte aus Gründen, die ihren Ursprung in der Lohnvereinbarung hatten, nach § 122 G.D. die Arbeitsverträge ebenfalls nicht kündigen konnte. Denn das Verbot einer Forderung von Lohnherabsetzung ist rechtlich nichts anderes, als der Ausschluß des Kündigungsrechtes wegen der Lohnhöhe.

Die Beklagte hat aber auch keinen besonderen Grund zur vorzeitigen Kündigung im Sinne der Dienstverträge. Zwar ist an sich in dem Briefe der Beklagten vom 28. August 1926 nicht nur eine Kündigung des Lohnabkommens, sondern auch des Dienstvertrages selbst zu erblicken, da mit der Endigung der Lohnvereinbarung als des wesentlichen Bestandteils des Arbeitsvertrages, der Arbeitsvertrag selbst zugleich beendet wird. Das Gericht ist auch zur Nachprüfung dieser besonderen Gründe für die Kündigung befugt. Soweit in den von der Beklagten überreichten Urteilen ein anderer Standpunkt vertreten wird, erstrecken sich diese meist auf Fälle, in denen die mangelhafte Eignung des Arbeiters zur Kündigung Anlaß gab. In solchen Fällen ist für eine Nachprüfung der Gründe durch das Gericht, soweit sie nicht etwa böswilliger oder sittenwidriger Art sind, kein Raum, der nach den Dienstverträgen hier für die Ansicht der Bauleitung entscheidend sein sollte. Eine Nachprüfung der von der Beklagten in Anspruch genommenen „besonderen Gründe“ zur Kündigung des Arbeitsvertrages ist jedoch vertraglich nicht ausgeschlossen und daher selbstverständlich. Bei der zweijährigen Dauer der Arbeitsverträge ist auch der Begriff der besonderen Gründe eng zu fassen. Es können nur solche sein, die die Beklagte nicht selbst herbeigeführt hat und die sie auch nicht voraussehen konnte. Die Vertragsbestimmung kann nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden nicht die Bedeutung haben, der Beklagten die Möglichkeit zu geben, sich mit ihrer Hilfe billigere Arbeitskräfte zu verschaffen. An diese Möglichkeit der Auslegung hat bei Vertragschluß sicherlich niemand gedacht, sondern offenbar nur an einen Abbau. Daß die Beklagte berechtigt sein sollte, den Arbeitern, die sie nach Irland hinübergezogen hatte, jederzeit mit vierwöchiger Frist wegen der Höhe des ihnen zugebilligten Lohnes zu kündigen, konnte aus dem Vertrage nach Treu und Glauben von den Klägern nicht herausgelesen werden. . . . Es kann deshalb das am 5. Dezember 1925 getroffene Lohnabkommen von der Beklagten nicht als besonderer Grund zur Kündigung herangezogen werden, mag auch das Verlangen nach Lohnherabsetzung damals vertragswidrig gewesen sein, vor allem nicht den Klägern gegenüber, die erst später eingestellt worden sind. . . . Ebenso

vermag die Beklagte die Ablehnung der Erstattung dieser erhöhten Löhne durch die irische Regierung nicht als besonderen Grund für die Kündigung anzuführen. Einmal sind diese Löhne im Dezember 1925 bewilligt worden, während die Kündigung erst Ende August 1926 erfolgt ist. Die Beklagte konnte deshalb aus diesem Grunde viel früher kündigen. Dann aber haben sich auch nach der Erklärung des Vertreters der Beklagten im letzten Verhandlungstermin diese Verhandlungen mit der irischen Regierung nicht nur auf die Bewilligung der erhöhten Löhne, sondern besonders auf die Herabsetzung der ursprünglich bewilligten Löhne erstreckt. Daraus folgt aber, daß die Beklagte schon bei der ursprünglichen Lohnvereinbarung nicht richtig kalkuliert haben kann, da sie sonst mit der irischen Regierung über diesen Punkt später nicht zu verhandeln brauchte. Aus ihrer unrichtigen Lohnpolitik oder einem Kalkulationsfehler vermag aber die Beklagte nach dem Sinn der Arbeitsverträge einen Grund zur Herabsetzung des Lohnes beziehungsweise der Kündigung ihrer Arbeitnehmer nicht herzuleiten.

Auch die von der Beklagten angeführte Kapitalknappheit kann als besonderer Grund zur Kündigung nicht gelten, da diese zu Beginn des Unternehmens in Irland im Herbst 1925 wohl noch größer war, als zur Zeit der Kündigung im Herbst 1926. Daß die Geldgeber der Beklagten ihr bei der Bewilligung von Krediten größte Sparsamkeit zur Pflicht machen, kann ebenso wenig zur Begründung der Kündigung dienen; denn derartige Versprechungen wird sich der Geldgeber wegen seines Interesses in solchen Fällen wohl immer geben lassen.

Ein Recht zur Kündigung aus besonderem Grunde wird von der Beklagten noch aus dem Mißverhältnis zwischen den irischen und deutschen Löhnen hergeleitet. Abgesehen davon, daß die Beklagte auch diesen Grund schon früher geltend machen mußten und ihn im Kündigungsschreiben, ohne daß ein stichhaltiger Grund hierfür ersichtlich wäre, auch nicht erwähnt hat, ist das Mißverhältnis nicht derart, daß es die Kündigung begründen kann. Die Angaben der Parteien weichen insoweit erheblich voneinander ab. Die stattgehabte Beweisaufnahme hat für ein besonders auffälliges Mißverständnis nichts erbracht.

Die Beklagte hat weiter als Anlaß zur Kündigung die Besserung der sozialen Lage der deutschen Arbeiter angeführt. Wenn diese auch durch den Bau von Baracken, einer Kantine, eines Lichtspieltheaters sowie die Einrichtung einer Autobuslinie nach Limerick gebessert worden sein mag und die Beklagte an den Einnahmen aus diesen Einrichtungen nicht verdient hat, so ist zu berücksichtigen, daß den Arbeitern ursprünglich die Baracken sowie Heizmaterial und Licht ohne Gegenleistung von der Beklagten zur Verfügung gestellt wurden. Wenn sie später Bezahlung von ihren Arbeitern verlangte, so vermag sie nicht noch obendrein eine Herabsetzung des Lohnes damit zu begründen. Es lag zudem im eigenen Interesse der Beklagten, wenn sie derartige Einrichtungen für ihre Arbeiter schuf, jedenfalls kann sie daraus unmöglich einen Grund zur Kündigung des Dienstverhältnisses herleiten.

Die Beklagte hatte nach alledem kein Recht, die auf 2 Jahre abgeschlossenen Arbeitsverträge aus den von ihr angeführten Gründen zu kündigen. Der Anspruch der Kläger auf Zahlung ihrer Arbeitslöhne für den Monat Oktober 1926 besteht daher zu Recht. Es erschien angezeigt, gemäß § 304 ZPO. über den Grund dieser Ansprüche vorab zu entscheiden, da der Rechtsstreit zur Entscheidung über die Höhe der Ansprüche noch nicht entscheidungsreif ist. Die Kostenentscheidung war dem Schlussurteil vorzubehalten.

Nachdem durch das Urteil die Forderung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde, haben die Kläger ihre Ansprüche bis zum 31. Oktober 1927 erweitert. Die Beklagte hat beantragt, die über den 31. Oktober 1926 hinaus geltend gemachten Ansprüche als unzulässig zurückzuweisen. Das Landgericht sei für die Entscheidung der neuen Ansprüche nicht zuständig, da seit dem 1. Juli 1927, dem Tag des Inkrafttretens des Arbeitsgerichtsgesetzes, Streitigkeiten, wie die hier vorliegenden, ausschließlich der Zuständigkeit der neu eingerichteten Arbeitsgerichtsbehörden unterstehen. Im übrigen stehe die einmonatliche Kündigungsfrist in den im Arbeitsverträge genannten besonderen Fällen nicht den Vorschriften des § 122 O. entgegen. Solche besonderen Gründe lägen vor. Seien aber die Bestimmungen der außerordentlichen Kündigung nichtig, so sei der ganze Vertrag nichtig, da die Beklagte einen zweijährigen Vertrag nicht abgeschlossen haben würde, wenn sie gewußt hätte, daß die Bestimmungen über die vierwöchentliche Kündigung aus besonderen Gründen nichtig sein würde.

Weiter bestritt die Beklagte die Forderung der Höhe nach, indem sie behauptet, daß diese in der streitigen Zeit über die von diesen angegebenen Beträge hinaus Beschäftigung zum tarifmäßigen Lohn gefunden haben. Außerdem mußten sich die Kläger das anrechnen lassen, was sie infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart haben.

Am 6. Februar 1928 hat das Landgericht für Recht erkannt: Der Anspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Entscheidungsgründe.

Der Ansicht der Beklagten, daß für den jetzt für die Zeit bis 31. Oktober 1927 geltend gemachten Anspruch das Landgericht nicht zuständig ist, vermag das Gericht nicht beizutreten. Aus § 529 Absatz 4 ZPO. geht hervor, daß in der Berufungsinstanz der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert werden kann. Eine solche Erweiterung liegt im vorliegenden Falle vor, da die Kläger anfangs unter ausdrücklichen Vorbehalt weiterer Ansprüche den Lohn für die Zeit vom 2. bis 31. Oktober 1926 eingeklagt haben, während die jetzt auf Grund des gleichen Klagegrundes, nämlich der zum 30. September 1926 ausgesprochenen Kündigung, den Lohn weiter bis zum 31. Oktober 1927, dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrages fordern. Auch das Arbeitsgerichtsgesetz schließt die Zuständigkeit des Landgerichts für den erweiterten Klageanspruch nicht aus. Denn die §§ 121 und 122 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestimmen, daß für das Verfahren in Arbeitsachen, die am 1. Juli 1927 bei ordentlichen Gerichten anhängig sind, die ordentlichen Gerichte bis zur rechtskräftigen Erledigung zuständig bleiben. Da nun im vor-

liegenden Falle die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts der Stadt Berlin am 22. Dezember 1926 bei dem Landgericht eingegangen ist, ist an diesem Tage der Rechtsstreit bei dem Landgericht anhängig geworden und dieses ist daher zur Entscheidung nicht nur über den vor dem Arbeitsgericht gestellten Antrag, sondern auch über einen solchen, wie er gemäß § 529 Absatz 4 ZPO. unter Erweiterung des ursprünglichen Antrages in der Berufungsinstanz gestellt werden kann, zuständig.

Die Ausführung der Beklagten über die Berechtigung der vorzeitigen Kündigung sind dem Urteile vom 20. Oktober 1927 als nicht berechtigt angesehen worden. Das Gericht hält bei nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage die in dem genannten Urteile ausgesprochene Ansicht aufrecht. Wenn die Beklagte meint, aus der Richtigkeit der Bestimmungen über die außerordentliche Kündigung ergäbe sich die Richtigkeit des ganzen Vertrages, so ist dem entgegenzuhalten, daß das Gericht in dem erwähnten Urteile die Kündigung aus besonderen Gründen nicht schlechthin abgelehnt hat, sie vielmehr nach Prüfung im Einzelnen im vorliegenden Falle für unberechtigt angesehen hat.

Der Anspruch der Kläger auf Zahlung ihrer Arbeitslöhne über den Monat Oktober 1926 hinaus besteht sonach zu Recht, während der genaue Betrag der Ansprüche streitig ist, erschien daher angemessen, gemäß § 304 ZPO. über den Grund vorzuzuschneiden.

Nachdem durch die Zwischenurteile die Ansprüche der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurden, haben diese ihre Anträge wiederholt. Die Beklagte machte geltend, daß die Kläger in Deutschland billiger gelebt hätten, demzufolge müßte eine bedeutende Summe von der Forderung in Abzug gebracht werden. Des weiteren schob die Beklagte den Klägern darüber, daß sie nicht mehr als die angegebene Summe verdient hätten, den Eid zu, den die Kläger geleistet haben.

Am 15. März 1928 hat die Zivilkammer des Landgerichts I in Berlin, unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Dr. Schulze, des Landesgerichtsrats Lesser und des Amts- und Landrichters Prothman, die Firma Siemens-Bauunion verurteilt, an 11 Kläger zusammen 47 942,73 M zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites, die 6669,86 M betragen, zu tragen.

Entscheidungsgründe:

Da die Beklagte, wie in den Zwischenurteilen vom 20. Oktober 1927 und 6. Februar 1928 dargelegt ist, kein Recht hat, die auf zwei Jahre abgeschlossenen Arbeitsverträge aus den von ihr angeführten Gründen zu kündigen, haben die Kläger zu 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 15, 16, 17 und 18 Anspruch auf Zahlung der zuletzt gezahlten Arbeitslöhne für die Zeit vom 1. Oktober 1926 bis zum 31. Oktober 1927. Die Kläger zu 1, 2, 3, 7 und 18 haben zuletzt einen Wochenlohn von 110 Schilling, die übrigen einen solchen von 100 Schilling erhalten. Von der ihnen sonach zustehenden Vergütung müssen sie sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste erworben oder infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart haben (§ 615 BGB.). Die Beträge, die die Kläger in der in Frage kommenden Zeit an Arbeitslohn, Erwerbslosenunterstützung und sonstigen Einnahmen erhalten haben, ergeben sich aus den von den Klägern geleisteten, aus der Protokollanlage vom 5. März 1928 ersichtlichen Eiden. Was die Ersparnisse anbelangt, die die Kläger dadurch gemacht haben, daß sie nach Deutschland zurückgekehrt sind, so ist davon auszugehen, daß die Lebensverhältnisse in Deutschland etwas günstiger sind, als die in Irland waren. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Beklagte in weitgehendem Maße in Irland soziale Einrichtungen zugunsten des deutschen Personals getroffen hat. Sie hatte Baracken für die Unterkunft der Arbeiter bauen lassen und Kaminen, Verkaufsläden und Sportplätze ins Leben gerufen. In einem von der Beklagten gegründeten Klub wurden für die Arbeiter Getränke zum Selbstkostenpreis verkauft und für die Baracken die Möbel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Durch diese von der Beklagten getroffenen Maßnahmen ist die in Irland bestehende Teuerung zu einem erheblichen Teile gemildert worden, so daß die von den Klägern seit ihrer Rückkehr aus Irland erzielten Ersparnisse nicht allzu bedeutend sind. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß die Kläger, die seit ihrer Rückkehr aus Irland in Deutschland nur mehr oder weniger kurze Zeit Arbeit gefunden haben, für ihren Lebensunterhalt, insbesondere für Essen und Trinken, nicht gleich hohe Beträge haben aufwenden müssen wie in Irland, wo sie lange und anstrengende Arbeit zu leisten hatten.

Die erzielten Ersparnisse hat das Gericht bei jedem Kläger auf 300 M geschätzt und diesen Betrag außer dem Arbeitsverdienst und der erhaltenen Erwerbslosenunterstützung von der den Klägern an sich zustehenden Lohnforderung gekürzt.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen. Die gesamten Kosten des Rechtsstreites, soweit sie durch die Klage der Kläger zu 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 15, 16, 17 und 18 entstanden sind, hat das Gericht gemäß § 92 Absatz 2 ZPO. der Beklagten auferlegt.

Der Prozeß dauerte fast 1½ Jahr. In 17 Terminen wurde verhandelt. Die kompliziertesten Beweisbeschlüsse sind ergangen. Sogar der Baurat Heinze, der die Kläger, als sie sich nicht seinem Diktat fügen wollten, mit der Polizei aus Irland bringen ließ, wurde als Zeuge in Irland vernommen. Das Landgericht konnte, nachdem alle Beweise, die gerichtlichserweise von den Klägern gefordert wurden, erbracht waren, nicht umhin, die Firma Siemens-Bauunion zu verurteilen. Sie mußte an 11 Kläger zusammen 47 942,73 M und 6669,86 M Gerichtskosten, zusammen 54 612,59 M zahlen. Dem Herrn, der es fertigbrachte, durch gute Verhandlungen 9 Kläger zu veranlassen, ihre Klage zurückzuziehen, wird die Firma Siemens-Bauunion ein gutes Weihnachtsgeschenk spenden. Hätten hier alle 20 Kläger durchgehalten, so wären es ungefähr 85 000 M, wozu dann noch die Gerichtskosten gekommen wären, die Siemens zu bezahlen hätte. Dem reaktionären Siemens ist dieser Prozeß eine kleine Warnung, auch dem Baurat Heinze.

Veranstaltungsanzeiger.

Mittwoch, den 23. Mai:

Wanne: Abends 7 Uhr bei Wwe. Roen, Hindenburgstraße 165.

Freitag, den 25. Mai:

Coburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — Essen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kastanienallee 95, Delegierten Sitzung. — Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Merseburg-Leuna: Zahlabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna, „Zum heitren Blick“. — Rathenow: Nachmittags 5½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Gr. Hagenstraße.

Sonnabend, den 26. Mai:

Aken: Abends 8 Uhr in „Stadt Hamburg“. — Arnswalde: Abends 8 Uhr im „Goldenen Löwen“, Mittelstraße. — Braunschweig, Bezirk Wolfenbüttel: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Tanne“. — Buer i. Westf.: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gladbeckstr. 1. — Essen, Bezirk Rüttenscheid: Abends 7 Uhr bei Becker, Witteringstr. 120. — Essen, Bezirk Alteneffen: Abends 7 Uhr bei „Onkel Heinrich“, Alteneffenerstraße 225. — Frankenburg i. Sa.: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Friedland i. M.: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus Wilh. Wienholz. — Garz a. Rügen: Abends 7 Uhr im Gasthof „Zum grünen Wald“. — Witten i. W.: Abends 7 Uhr bei Köthmeier, Ardoystraße 104.

Sonntag, den 27. Mai:

Altötting: Vormittags 9½ Uhr im Gasthaus Faltermeier in Neußting. — Bergen a. Rügen: Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — Lehnin: Nachmittags 2 Uhr bei Dübener. — Uckermark: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Grabenstraße 44, W. Berndt. — Uelzen: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Sterbetafel.

Berlin. Am 30. April 1928 starb unser Mitglied, der Kamerad **Albert Guse**, Bezirk 14, im Alter von 53 Jahren an Nasenhöhlenkrebs.
 Braunschweig. Am 24. April starb an einer Lungenkrankheit der Kamerad **Hermann Kampe** aus Cremlingen im Alter von 26 Jahren. — Am 10. Mai starb an einem Unfall der Kamerad **Kurt Pennewitz** im Alter von 21 Jahren.
 Delmenhorst. Am 13. Mai starb unser langjähriger Zahlstellenkassierer, der Kamerad **Hermann Woltjen** im Alter von 63 Jahren an Magenkrebs. Die Zahlstelle verlor in ihm einen lieben Kameraden und äußerst ehrliehen Funktionär.
 Förstle. Am 25. April starb infolge Schlaganfalls unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Heinrich Dröge** im Alter von 41 Jahren.
 Zwickau. Am 1. April starb unser Kamerad **Max Schwalbe** an Halsdrüsenverlebung.
 Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Saarbrücken.

Kameraden, die von der Firma **Cohnius** noch Lohn zu erhalten haben, wollen ihre Adresse nach dem Bureau der Zahlstelle, Brauerstraße 6-8 senden. [3,75 M]

Zahlstelle Dessau.

Den reisenden Kameraden zur Mitteilung, daß außer der Schlafkarte irgendwelche lokale Unterstufungen nicht mehr gewährt werden. [3,75 M] Der Vorstand.

Otto Schreiter, sende Deine Adresse an Paul Lachmuth, Glas, Wiesenstraße 21. [1,50 M]

Zahlstelle Hamburg.

Am Dienstag, 22. Mai abends 7 Uhr, findet im tief liegenden Restaurant des Gewerkschaftshauses unsere **Zahlstellenversammlung** statt. — Tagesordnung: 1. Kassenbericht. 2. Situationsbericht. 3. Beratung der vorliegenden Anträge. 4. Verbandsangelegenheiten. — Alle Funktionäre der Zahlstellenversammlung müssen vollzählig und pünktlich zur Stelle sein.

Allen reisenden Kameraden zur Kenntnis, daß im **Bezirk Harburg** unserer Zahlstelle das lokale Reisegeschenk nicht mehr gezahlt, sondern nur noch im Zahlstellenbureau in Hamburg in Form von Gutscheinen für die Heimstätte ausgegeben wird. [8,25 M] Der Vorstand.

Zahlstelle Dortmund.

Umschauen verboten! Reisende Kameraden, die nach Arbeit Umschau halten wollen, müssen sich zunächst auf dem **Verbandsbureau**, Lessingstraße 32, melden. [4,50 M] Der Vorstand.

Durchaus selbständiger **Treppenbauer** für dauernd sofort gesucht. **Karl Kaupp**, Utschaffenburg, Neuer Hafen. [3,— M]

Zahlstelle Freiburg i. Baden.

Umschauen verboten. Alle Kameraden müssen sich, bevor sie um Arbeit umschaun beim **Vorsitzenden Math. Bührer**, Glümerstraße 27, melden. **Lokalgeschenk wird nicht mehr gewährt.** [4,50 M] Der Vorstand.

Altentafel verkauft. Am Dienstag, 8. Mai, wurde im Abteil 4. Klasse des Personenzuges Köln-Koblenz, der 15.02 Uhr in Koblenz eintrifft, eine Altentafel mit Inhalt gegen eine äußerlich gleich aussehende verkauft. Es wird gebeten, die Tafel mit dem Unterzeichneten umzutauschen. **Langsdorf**, Polizeioberwachmeister, **Großrechenbach** (Kr. Weßlar). [5,25 M]